



Kriminalistik – ein aktueller Themenüberblick

ARTKÄMPER · GUNDLACH · STRAUB (Hrsg.)

**Kriminalistik –
Ein aktueller Themenüberblick**

Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik e.V.

Band 6

Herausgeber: Dr. Heiko Artkämper, Präsident der DGfK,
Prof. Thomas E. Gundlach,
Thomas Straub, M. A.

Kriminalistik – Ein aktueller Themenüberblick

mit Beiträgen von

Reem Alksiri
Daniel Auderset
Christian Bachhiesl
Lydia Benecke
Felix Ebenberger
Thorsten Floren
Philip Glasner
Michael Gottspenn
Maria Kletecka-Pulker
Milena Kocher
Stefan König
Michael Leitner
Paul Marouschek
Christoph Meinerz

Marianne Miller
Michael Pritzl
Britta Richarz
Sigrun Roßmanith
Marina Malish Sazdovska
Elisabeth Schneider
Elmar Schwager
Clemens Schwarz
Susanne Seitz
Yves Soder
Thomas Straub
Renate Volbert
Benjamin Weiss
Thomas Wenzel

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-415-06849-0

E-ISBN 978-3-415-06850-6

© 2020 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © adzicnataša – stock.adobe.com | Satz: Olaf Mangold Text & Typo,
70374 Stuttgart | Druck und Bindung: Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-
Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Vorwort der Herausgeber

Was lange währt, wird endlich gut – heißt es. Fünf Jahre liegen jetzt zwischen dem 5. und 6. Band aus der Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik (DGfK), welchen wir nunmehr – endlich mögen einige denken – vorlegen. Verschiedene Imponderabilien haben das Erscheinen verzögert, jedoch nicht verhindert. Ein Blick zurück ist müßig, natürlich gibt es Erklärungen, aber auch Unerklärliches, manches kann man entschuldigen, manches vielleicht nicht. Aber wem hilft das? Also lieber den Blick nach vorne gerichtet, und das Positive hervorgehoben.

Fünf Jahre bedeuten eine besonders große Themenvielfalt, aber sie bedeuten nicht, dass die Aufsätze bereits veraltet sind. Fünf Jahre dokumentieren auch ein Stück kriminalistische Zeitgeschichte, denn mit diesem Band bilden wir ganz überwiegend Themen ab, die die Jahrestagungen der DGfK bestimmt haben.

Die 12. Jahrestagung (03.–04.09.2015 in Schwechat bei Wien) beschäftigte sich im Schwerpunkt mit Fallanalyse, operativer Kriminalanalyse, kriminalgeographischer Profilerstellung, criminal geographic Profiling, criminal predictive Analysis, Profiling sowie die Verwissenschaftlichung der Verbrechensaufklärung durch Hans Gross. Auf der 13. Jahrestagung (22.–23.10.2016 in Eltville) ging es im Wesentlichen um Geldströme und Geldwäsche, anonyme Zahlungsmethoden und OK, legales und illegales Geld, Management Fraud und kriminelle Abfallentsorgung, Fälscherbanden, Compliance und Phishing. Mit der 14. Jahrestagung (12.–13.10.2017 in Berlin) wurden intensiv die Themen Sprache als Beweismittel inkl. technischer Herausforderungen, forensische Linguistik, Sprechererkennung, Vernehmung, Merkmale erlebnisbasierter Aussagen, forensische Schriftvergleichung und die Rolle der Kommunikation am Beispiel „Dagobert“ behandelt. Die 15. Jahrestagung (29.–30.11.2018 in Bad Staffelstein) beleuchtete das Thema Wirtschaftskriminalität unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte Marken- und Produktpiraterie, Produktschutz, Kunstfälschungen, Insolvenzdelikte und Vermögensrückgewinnung. Und auf der 16. Jahrestagung (30.–31.10.2019 in Eugendorf b. Salzburg) wurden die aktuellen Entwicklungen der Kriminalpsychologie /-psychiatrie vorgestellt und diskutiert.

Was erwartet also den Leser dieses 6. Bandes der Schriftenreihe der DGfK?

Für die Eiligen enthält er ein Abstract der jeweiligen Jahrestagung (2015–2019) am Ende des Buches.

Für die Gründlichen sind viele (nicht alle) Vorträge, die auf den Jahrestagungen gehalten wurden, vollständig abgedruckt, wobei wir uns darauf verständigt haben, die Aufsätze nicht thematisch oder chronologisch, sondern alphabetisch nach Autoren zu ordnen. Das schafft Abwechslung und sorgt im Übrigen auch dafür, dass man in dem Buch sucht, blättert und so vielleicht bei einem Thema hängenbleibt, auf das man nicht sofort neugierig war.

Daneben sind einige Aufsätze enthalten, die nicht Gegenstand einer Jahrestagung waren, die aber interessieren dürften und die es wert sind, in diesem Sammelband (mit dem 4. Band unserer Schriftenreihe hatten wir uns bekanntlich von Einzelautoren verabschiedet) veröffentlicht zu werden.

Aber bevor es nun losgeht – wie sieht es eigentlich aktuell mit der Kriminalistik aus?

Stiefkinder sind Mitglieder in einer Patchworkfamilie, bei der mindestens ein Elternteil ein Kind aus einer früheren Beziehung in die neue Beziehung mit eingeklebt hat. Es waren früher überauffällig häufig (Halb-)Waisen ... aber umgangssprachlich stellt der Begriff Stieffkind regelmäßig eher das Synonym für Vernachlässigung und Ausgrenzung dar; Begrifflichkeiten, die auch aktuell im Jahre 2020 die Kriminalistik leider zutreffend charakterisieren.

Der leidliche Stand der Kriminalistenausbildung dürfte allgemein bekannt sein; die Frage, warum die vor mehr als 30 Jahren in den „alten“ Bundesländern überwiegend vorhandene Trennung von Schutz- und Kriminalpolizei, Letztere eingebunden in eine mehrjährige Spezialausbildung, aufgegeben und der in den „neuen“ Bundesländern an der Humboldt Universität zu Berlin erfolgreich etablierte Kriminalistikstudiengang abgeschafft wurden, sei gestattet – zumal sich in den vergangenen drei Dekaden die Erkenntnisse und Möglichkeiten der Kriminalwissenschaften explosionsartig entwickelt haben. So berichtete das unter Kriminalisten angesehene Magazin NATURE bereits im Jahre 2013, dass jährlich circa 1.400.000 Fachaufsätze erscheinen – 3.836 pro Tag und mithin 160 pro Stunde. Diese Zahlen dürften sich – dank Internet und SNS – weiterhin nach oben entwickelt haben.

Eine entsprechende Etablierung und/oder Anpassung der kriminalistischen Ausbildung fehlt nahezu vollständig ... und punktuelle Fortbildung ist kaum in der Lage, eine fundierte Ausbildung, die die Basics vermittelt, zu ersetzen.

Die kritische Bestandsaufnahme darf aber nicht dazu führen, Kriminalistik als aussterbende Wissenschaft zu begreifen, oder gar den Niedergang der

Kriminalistik zu prophezeien. Die Internationalität dieser Disziplin erfordert eine länderübergreifende Zusammenarbeit unterhalb staatlicher Einrichtungen, deren Grundstein etwa im Hinblick auf Österreich und Deutschland mit der Ende 2019 in Eugendorf/Salzburg getroffenen Kooperationsvereinbarung zwischen der DGfK und der VKÖ gelegt worden ist.

Die soll und wird dazu führen, dass Totgesagte länger leben ... und Stiefkinder die ihnen gebührende Achtung erfahren. Grenzenloser, internationaler Kriminalität ist (nur) mit internationaler Kriminalistik zu begegnen.

An dieser Stelle danken wir allen Autoren für ihre Mitwirkung (und z.T. auch ihre Geduld). Ein herzlicher Dank gebührt auch Annemarie Schmoll, die layout-technisch Ordnung in das Chaos gebracht hat. Ein besonderer Dank geht an Horst Clages, den wir aus seiner bisherigen Rolle als Mit herausgeber dieser Schriftenreihe verabschieden.

Die Herausgeber im Frühjahr 2020

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeber	5
Der Weg des Untersuchungsrichters Hans Gross und die Verwissen-schaftlichung der Verbrechensaufklärung	19
<i>Christian Bachhiesl</i>	
1. Der „Tatortkoffer“	21
2. Das Tatortrelief	26
3. Forensische Photographien	29
4. Hand aus Fleisch, Hand aus Metall	34
5. Die ‚Hendlfladererschürze‘, oder: „Wie der Zigeuner stiehlt“ ..	37
6. Ringe und Ringwerfer	41
7. Gift	43
Ein multidimensionales psychologisches Modell zur Unterscheidung zwischen inklinierendem und periculärem sexuellen Sadismus	53
<i>Lydia Benecke</i>	
1. Das multidimensionale Unterscheidungsmodell der sexuellen Sadismusgruppen	54
1.1 Sadismus-Modell Teil 1 (2009)	54
1.2 Sadismus-Modell Teil 2 (2014)	58
2. Gemeinsamkeiten zwischen den Sadisten-Gruppen	68
2.1 Narzissmus, Dominanz und mangelnde soziale Verträglichkeit: Erste Gemeinsamkeit der beiden Sadistengruppen	68
2.2 Erlebnishunger, wenig Ängstlichkeit und wenig Stressanfälligkeit: Zweite Gemeinsamkeit der beiden Sadistengruppen	68
3. Entscheidende Unterschiede zwischen den Sadisten-Gruppen ..	69
3.1 Gewissenhaftigkeit: Erstes Unterscheidungsmerkmal der beiden Sadistengruppen	69
3.2 Reizbarkeit und Impulsivität: Zweites Unterscheidungsmerkmal der beiden Sadistengruppen	69
4. Ausblick	70
Novellierung der §§ 113 ff. StGB durch das 52. Gesetz zur Änderung des StGB – Schutzanspruch der Vollstreckungsbeamten versus dem des Bürgers	75
<i>Thorsten Floren</i>	
1. Einführung	75
2. Vergleich § 113 a.F. und § 114 StGB n.F.	76

3.	§ 114 StGB n.F. im Spannungsfeld zum § 223 StGB	77
4.	Wandel der Zielrichtung der Privilegierung im § 113 f. StGB	78
5.	Privilegierung der Vollstreckungsbeamten gegenüber dem Bürger	79
6.	Zusammenfassung	81
 Todesfallermittlungen		83
<i>Michael Gottspenn</i>		
1.	Einleitung	83
2.	Eingrenzung und Fragestellung	85
3.	Material und Methode	85
4.	Rechtsgrundlagen des Todesermittlungsverfahrens und der Leichenschau	86
5.	Zweck der Leichenschau	87
6.	Die ärztliche Leichenschau	88
6.1	Berechtigung und Verpflichtung zur Durchführung der Leichenschau	88
6.2	Durchführung der ärztlichen Leichenschau	89
6.3	Die Leichenschau in der ärztlichen Wahrnehmung	91
6.4	Defizite der ärztlichen Leichenschaupraxis	92
6.4.1	Strukturelle Ursachen	93
6.4.2	Ursachen auf Seiten des Arztes	94
6.4.3	Ursachen auf der Seite der Ermittlungsbehörden	96
6.4.4	Situative Ursachen	96
6.5	Rechtliche Konsequenzen ärztlichen Fehlverhaltens	97
7.	Polizeiliche Leichenschau	98
7.1	Ziele des Todesermittlungsverfahrens	98
7.2	Durchführung der kriminalpolizeilichen Leichenschau	98
7.2.1	Sicherungsangriff	98
7.2.2	Leichenschau im Auswertungsangriff	99
7.3	Praxis der Leichenschau am Beispiel des KK 11 in Aachen	100
7.3.1	Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche	100
7.3.2	Personalstruktur und Arbeitsaufkommen	101
7.3.3	Der Todesermittler	102
7.3.4	Praktische Durchführung der polizeilichen Leichenschau	102
7.3.5	Qualitätssicherung/Kontrolle	103
7.3.6	Erfahrungen mit der ärztlichen Leichenschau	104
7.3.7	Stärken und Schwächen des Systems	105
7.3.8	Verbesserungsvorschläge aus der Praxis	106
8.	Fazit	106

Sprache als Beweismittel	109
<i>Stefan König</i>	
Vorhersage zukünftiger Deliktstatorte und Deliktzeiten: Eine Zusammenfassung ausgewählter Vorhersagemethoden	117
<i>Michael Leitner, Milena Kocher und Philip Glasner</i>	
1. Einleitung	117
2. Retrospektive Vorhersagemethoden	118
2.1 Räumliche Hot Spot-Methoden	118
2.1.1 Anwendung Räumlicher Hot Spot-Methoden für die Vorhersage zukünftiger Deliktstatorte	122
2.1.2 Evaluierung der Vorhersagequalität Räumlicher Hot Spot-Methoden	126
2.2 Near Repeat-Ansatz	128
3. Risk Terrain Modeling als Beispiel einer prospektiven Vorhersagemethode	132
4. Zusammenfassung und Ausblick	137
Unterstützung für den Staatsanwalt: Operative Kriminalanalyse in komplexen Ermittlungsfällen	139
<i>Paul Marouschek</i>	
1. Einleitung	139
2. Kriminalistisches Denken – Operative Kriminalanalyse	139
3. Ziel und Zweck der Operativen Kriminalanalyse	141
4. Die Arten der Kriminalanalyse	142
5. Ziel und Zweck der strategischen Kriminalanalyse	144
6. Arbeitsweisen/Methoden	146
6.1 Darstellung von Schlepperrouten	148
6.2 Neue Methodik Soziale Netzwerkanalyse	150
6.3 Beispiel „Verdacht der Geldwäsche“	152
6.4 Beispiel „Mordfall tschetschenischer Asylwerber“	154
6.5 Beispiel „Mord im organisierten Heroinhandel“	156
6.6 Neue Auswertemethodik Geotime	157
7. Zusammenfassung und Mehrwert	160
Sprecher-Erkennung/Forensische Phonetik	161
<i>Christoph Meinerz</i>	
1. Stimmenanalyse	161
2. Stimmenvergleich	162

Die Rolle des Psychiaters im Erkenntnisverfahren in Deutschland.	
Aufgaben und Grenzen	165
<i>Marianne Miller</i>	
1. Wer beauftragt? Weshalb wird beauftragt?	165
2. Erkenntnisquellen für die Begutachtung	166
3. Grundlagen bei der Beurteilung	169
4. Teilnahme an der Hauptverhandlung	170
Forensische Linguistik – Fallstudie „Sternfahrer“	173
<i>Britta Richarz</i>	
1. Ausgangssituation	173
2. Anonyme Briefe	175
3. Die Untersuchung	180
3.1 Analyse der Anonymschreiben	181
3.2 Textvergleich mit zwei Kandidaten	182
4. Rechtliches Finale	187
Me-too einmal anders. Frauen als Sexualstraftäterinnen	189
<i>Sigrun Roßmanith</i>	
Zeitgenössische Trends in der forensischen Fotografie	199
<i>Marina Malish Sazdovska, Thomas Straub und Michael Pritzl</i>	
1. Einführung	199
2. Tatortermittlungen	200
3. Sozialkonstruktivistische Aspekte der forensischen Fotografie . .	201
4. Fragestellung und Methodik	202
5. Forensische Fotografie	203
5.1 Tatortuntersuchung Fotografie	203
5.2 Geheime oder verdeckte Fotografie	204
5.3 Projektionsfotografie	205
5.4 Investigative Fotografie	205
6. Die mangelnde Regulierung in Deutschland	205
6.1 Informelle Regeln	206
6.2 Theoretische und praktische Konsequenzen	207
7. Mazedonische Erfahrung	207
8. Schlussfolgerung	208
Psychische Belastungen innerhalb der Polizei Österreichs	211
<i>Elisabeth Schneider</i>	
1. Einleitung	211
2. Belastungen im Einsatz	211

3.	Der Trauma-Begriff	212
4.	Erschütterung des Selbst- und Weltverständnisses durch Traumata	213
5.	Reaktionen während eines potenziell traumatischen Ereignisses am Beispiel Schusswaffengebrauch	215
6.	Reaktionen nach einem potenziell traumatischen Ereignis	216
7.	Risiko- und Schutzfaktoren	216
8.	Unterstützungsmaßnahmen für Einsatzkräfte	219
9.	Unterstützungsangebote in der österreichischen Sicherheits-exekutive	220

Durchführung von Ermittlungen in der privaten Wirtschaft durch Dienstleistungsunternehmen – Management Fraud 223
Elmar Schwager

1.	Einleitung: Forensische Prüfungen in der Privatwirtschaft	223
2.	Begriffe und Ausgangslagen	223
3.	Ziele einer privaten Ermittlung	225
4.	Voraussetzungen für die Prüfungsdurchführung	226
5.	Fachliche Grundlagen	227
6.	Meilensteine einer privaten Ermittlung	227
7.	Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaft und Polizei	230
8.	Rückblick und Ausblick	231

Ontologie für Security Intelligence – Ontologie-basiertes Informationssystem Framework für integrierte Management-Informations-systeme von Sicherheitsbehörden. Ein Entwicklungsansatz für eine Echtzeitanalyse-Methode zur Wissenserschließung innerhalb von sicherheitsrelevanten Sachverhalten 233
Clemens Schwarz

1.	Ausgangssituation	233
2.	Eine kurze theoretische Grundbetrachtung	234
3.	Grundlagen – Paradigmenwechsel digitale Gesellschaft	235
4.	Grundlagen – Digitale Profilerstellung	236
5.	Grundlagen – Kontextualisierung von Information (I-Frame) ..	237
5.1	Grundlagen – Kommunikationsvorgang	238
5.2	Grundlagen – Kontextualisierung von Weltgeschehen	238
5.3	Grundlagen – Narrative Identitätskonstruktion	240
5.4	Grundlagen – interkulturelle Kontextualisierung von Kommunikation	240
6.	Methodenvorstellung	241
6.1	Anwendungsbereiche	242

6.2	Herleitung der methodischen Vorgehensweise nach C. Schwarz	243
6.2.1	Struktur des Wissensmanagements	244
6.2.2	Struktur der Wissensmodellierung	245
6.3	Methodenanwendung	245
6.3.1	Methodenanwendung – Fall-Analyse	246
6.3.2	Methodenanwendung – Begriffsumfang	248
6.3.3	Methodenanwendung – Begriffsanalyse	249
6.3.4	Methodenanwendung – Informationserhebung	250
6.3.5	Methodenanwendung – Parameter der Informationserhebung	251
6.3.6	Methodenanwendung – Datenanalyse	251
6.3.7	Methodenanwendung – Erkenntnisgewinn	253
7.	Anwendungsbeispiel	254
7.1	Phänomen	254
7.2	Ausgangslage	254
7.3	Problemanalyse	255
7.4	Fallanalyse	255
7.5	Informationserhebung	256
7.6	Datenanalyse	257
8.	Erkenntnisgewinn	258
	Forensische (Hand-)Schriftvergleichung	265
	<i>Susanne Seitz</i>	
1.	Typische Aufgabenstellungen	265
2.	Untersuchungsmethoden	265
2.1	Physikalisch-technische/kriminaltechnische Untersuchungen ..	265
2.2	Schriftvergleichende Untersuchungen	266
3.	Grundannahmen und ihre Konsequenzen	267
4.	Befundbewertungen	267
5.	Schlussfolgerungen	268
6.	Ermittlungstaktische Hinweise	268
6.1	Anforderungen an das fragliche/strittige Schriftmaterial	268
6.2	Anforderungen an das Vergleichsmaterial	269
6.3	Fundstellen für Vergleichsmaterial	269
6.4	Im Gerichtssaal	270
6.5	Schriftprobenabnahme	270
6.6	Übersendung an den Sachverständigen	270
6.7	Was sollte beim Eingang anonymer Briefe beachtet werden? ..	270
7.	Wie finde ich einen qualifizierten (Schrift-)Sachverständigen? ..	271

Das Criminal Geographic Profiling (CGP)	273
<i>Yves Soder und Daniel Auderset</i>	
1. Einleitung	273
2. Grundsätzliches	274
2.1 Grundlagen und Kernaspekte des CGP	274
2.2 Wissenschaftlicher Hintergrund des CGP	276
2.2.1 Theorie der Kriminalitäts-Muster (Crime Pattern Theory)	277
2.2.2 Theorie der Routine-Aktivitäten	278
2.2.3 Prinzip des geringsten Aufwandes	279
2.2.4 Theorie der rationalen Wahl	279
2.2.5 Pufferzonen-Effekt	280
2.2.6 Serientäter-Typologie	281
2.2.7 Das Computerprogramm CrimeStat	282
2.3 Nutzung der CGP-Analyseresultate	285
2.4 Erste eigene CGP-Berechnung	286
3. Diskussion und Schlüsse	290
Merkmale erlebnisbasierter Aussagen	293
<i>Renate Volbert</i>	
1. Einleitung	293
2. Inhaltsbezogene Ansätze zur Unterscheidung zwischen wahren und erfundenen Aussagen	294
3. Intraindividuelle Perspektive	300
4. Differenzierung zwischen wahren Aussagen und Schein- erinnerungen	301
5. Integrierende Beurteilung	303
Linguistische und para-linguistische Informationen in gesprochener Sprache	307
<i>Benjamin Weiss</i>	
1. Einleitung	307
2. Mündlichkeit als multimodale und soziale Interaktion	307
3. Linguistische Aspekte von Bedeutung mündlicher Aussagen	310
4. Para-linguistische Aspekte von Bedeutung mündlicher Aussagen	312
5. Ansätze zur Verschriftlichung	313

Interdisziplinäre Dokumentation von Gewaltfolgen und das Istanbul Protokoll	317
<i>Thomas Wenzel, Reem Alksiri, Felix Ebenberger und Maria Kletecka-Pulker</i>	
1. Entwicklung des Istanbul Protokolls	319
2. Anerkennung und Implementierungsgeschichte des Protokolls .	320
3. Anzeigepflicht	322
4. Struktur und Inhalte des Protokolls	325
5. Ergänzung und aktuelle Revision des Protokolls	325
 Jahrestagungen der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik 2015–2019	
Schwechat/Wien im September 2015	328
<i>Tagungsbericht von Heiko Artkämper, Präsident der DGfK, und Veronika Möller, Vorstandsmitglied der DGfK</i>	
Thema: „Operative Fallanalyse in Theorie und Praxis. Zauberei oder kriminalistisches Werkzeug?“	328
 Eltville im Oktober 2016	347
<i>Tagungsbericht von Heiko Artkämper, Präsident der DGfK, und Veronika Möller, Vorstandsmitglied der DGfK</i>	
Thema: „Geld(-ströme) – Achillesferse der (Organisierten) Kriminalität“	347
 Berlin im Oktober 2017	358
<i>Tagungsbericht von Veronika Möller, Vorstandsmitglied der DGfK, und Thomas Straub, Mitglied der DGfK</i>	
Thema: „Am Ende steht das Wort – Sprache als Beweismittel“	358
 Berlin im Oktober 2017	365
<i>Tagungsbericht von Uwe Rüffer, Tagungspräsident der Jahrestagung 2017</i>	
Thema: „Am Ende steht das Wort. Sprache als Beweismittel“	365
1. Organisatorische Rahmung	365
2. Historische Einordnung	366
3. Inhaltliches Geleit	367
4. Literaturverzeichnis	374
5. Anlage	375

Bad Staffelstein, Kloster Banz im November 2018	376
<i>Tagungsbericht von Veronika Möller, Vorstandsmitglied der DGfK und Thomas Straub, Mitglied der DGfK</i>	
Thema: „Variationen der Wirtschaftskriminalität. Markenrecht – Produktpiraterie – Insolvenzkriminalität“	376
Eugendorf/Salzburg im Oktober 2019	382
<i>Tagungsbericht von Veronika Möller, Vorstandsmitglied der DGfK</i>	
Thema: „Aktuelle Entwicklungen in der Kriminalpsychologie/ -psychiatrie“	382
Kurzbiographien der Autorinnen und Autoren	389
Stichwortverzeichnis	397

Der Weg des Untersuchungsrichters Hans Gross und die Verwissenschaftlichung der Verbrechensaufklärung

Von Christian Bachhiesl

Der Versuch, einen Lebensweg nachzuvollziehen, gleicht in gewisser Weise der Anfertigung einer Landkarte, man trägt Standorte, Transitwege und Abstellgleise in einer imaginierten und dimensional reduzierten Fläche ein, füllt Leerflächen mit dem auf, was sonstwo keinen Platz findet, stellt Relationen her und bemüht sich um die Sichtbarmachung zeitlicher Ordnungsstrukturen. Auch das Leben und Wirken eines bedeutenden Kriminalwissenschaftlers lässt sich als Landkarte zeichnen, und dies hat mehr als bloß metaphorischen Gehalt, denn für den Kriminologen und Kriminalisten Hans Gross spielten Landkarten eine ganz konkrete, wichtige Rolle: Die „Generalstabskarte des UR [Untersuchungsrichters] muss stets auf dem letzten Stande erhalten und alle Veränderungen sofort eingezeichnet werden. Eine stets richtig gehaltene Generalstabskarte ist eines der wichtigsten Werkzeuge des UR.“¹ Freilich, eine möglichst detailgenaue, sämtliche Verhältnisse erfassende Karte nach militärischen Standards kann hier nicht verfertigt werden, wie auch eine umfassende epistemologische Betrachtung der Kartographie unterbleiben muss.² Wenn wir uns hier einige Abschnitte des Weges des Hans Gross vor Augen führen wollen, so kann dies nur in Form einer Überblicksskizze geschehen, die Weniges nur anschaulich machen kann, und dieses Wenige nur unscharf und mit leichter Hand hingeworfen. Auch so aber werden zentrale Positionen der Gross'schen „encyklopädischen Kriminologie“³ gut erkennbar; sollte das Interesse dadurch erweckt werden, kann es in der weiterführenden Literatur Befriedigung finden.⁴ Wir wollen hier den Blick auf einige Objekte aus dem Bestand des

1 Hans Gross, Enzyklopädie der Kriminalistik, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 6, 1 (1901), S. 1–96, 32, s.v. Generalstabskarte.

2 Vgl. hierzu das Kapitel „Karten, Kartieren, Kartografie“ in: Sibylle Krämer, Medium, Bote, Übertragung. Kleine Metaphysik der Medialität (Frankfurt am Main 2008), S. 298–337.

3 Hans Göppinger, Kriminologie. Bearbeitet von Michael Bock und Alexander Böhm (München 1997), S. 1.

4 Vgl. z.B. Christian Bachhiesl, Sonja Maria Bachhiesl, Stefan Köchel (Hrsg.), Problemfelder der Kriminalwissenschaft. Interdisziplinäre Einsichten (= Austria: Forschung und Wissenschaft interdisziplinär, Bd. 13) (Wien 2017); Christian Bachhiesl, Sonja Maria Bachhiesl, Stefan Köchel (Hrsg.), Die Vermessung der Seele. Geltung und Genese der Quantifizierung von Qualia (= Austria: Forschung und Wissenschaft interdisziplinär, Bd. 11) (Wien u.a. 2015); Christian Bachhiesl, Markus Handy (Hrsg.), Kriminalität, Kriminologie und Altertum (= Antike Kultur und Geschichte, Bd. 17) (Wien u.a. 2015); Christian Bachhiesl, Gernot Kocher, Thomas Mühl-



Abb. 1: Büste des Hans Gross (1847–1915), angefertigt im Jahr 1915 von Gustinus Ambrosi, aufgestellt in der Aula der Karl-Franzens-Universität Graz [Foto: Hans Gross Kriminalmuseum/Johann Leitner]

Hans Gross Kriminalmuseums⁵ der Karl-Franzens-Universität Graz werfen und anhand dieser Objekte Charakteristika der Gross'schen Kriminalwissenschaft herausstreichen.

bacher (Hrsg.), Hans Gross – ein ‚Vater‘ der Kriminalwissenschaft. Zur 100. Wiederkehr seines Todestages (= Austria: Forschung und Wissenschaft interdisziplinär, Bd. 12) (Wien u.a. 2015); Christian Bachhiesl, Sonja Maria Bachhiesl, Johann Leitner (Hrsg.), Kriminologische Entwicklungsdimensionen. Eine interdisziplinäre Synopsis (= Austria: Forschung und Wissenschaft interdisziplinär, Bd. 10) (Wien u.a. 2014); Christian Bachhiesl, Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft. Wissenschaftshistorische Überlegungen zum epistemischen Status kriminawissenschaftlicher Forschung (= Austria: Forschung und Wissenschaft interdisziplinär, Bd. 8) (Wien u.a. 2012); Christian Bachhiesl, Sonja Maria Bachhiesl (Hrsg.), Kriminologische Theorie und Praxis. Geistes- und naturwissenschaftliche Annäherungen an die Kriminalwissenschaft (= Austria: Forschung und Wissenschaft interdisziplinär, Bd. 7) (Wien u.a. 2011). Ein kurzer Überblick findet sich in: Christian Bachhiesl, Die Grazer Schule der Kriminologie. Eine wissenschaftsgeschichtliche Skizze, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 91, 2 (2008), S. 87–111; Christian Bachhiesl, Blutspuren. Zur Bedeutung des Blutes in der Kriminalwissenschaft um 1900, in: Berichte zur Wissenschaftsgeschichte 33, 1 (2010), S. 7–29; Christian Bachhiesl, Hans Gross und die Anfänge einer naturwissenschaftlich ausgerichteten Kriminologie, in: Archiv für Kriminologie 219 (2007), S. 46–53.

5 Zur Geschichte des Hans Gross Kriminalmuseums von seiner Gründung 1912 an bis heute vgl. Christian Bachhiesl, Hans Gross und das Kriminalmuseum der Universität Graz, in: Alois Kernbauer (Hrsg.), Wissenschafts- und Universitätsgeschichte am Archiv. Beiträge anlässlich des Österreichischen Universitätsarchivkolloquiums, 14. und 15. April 2015 (= Publikationen aus dem Archiv der Universität Graz, Bd. 45) (Graz 2016), S. 149–181. Literatur über das Hans Gross Kriminalmuseum findet sich auch unter: <https://kriminalmuseum.uni-graz.at/de/publikationen/> (zuletzt eingesehen am 23.3.2017).

1. Der „Tatortkoffer“

Beginnen wollen wir mit dem berühmten „Tatortkoffer“, der seine Karriere als „Commissionstasche“ begann und all jene Utensilien beinhaltet, die der Kriminalist am Tatort benötigt, um die Verbrechensaufklärung zu einem erfolgreichen Ende zu führen. Es handelt sich da sozusagen um die Urausstattung von CSI, und Hans Gross konnte aus eigener Erfahrung beurteilen, was eine solche Commissionstasche beinhalten sollte, denn er war zu Beginn seiner Karriere, in den 1870er Jahren, als Untersuchungsrichter tätig, und dieser hatte damals am Tatort jene Aufgaben zu erfüllen, die heute von den Tatorgruppen der Kriminalpolizei wahrgenommen werden. Der Weg des Hans Gross beginnt also an der Schnittstelle von Strafrecht und Kriministik, und das sollte prägend für sein weiteres kriminalwissenschaftliches Denken sein. Doch zurück zur Commissionstasche, deren Wert Hans Gross so hoch schätzt, dass er ihr in seinem „Handbuch für Untersuchungsrichter“ einen eigenen Abschnitt widmet.⁶ Penibel schildert er, was in dieser Tasche enthalten sein sollte; denn auch wenn „einzelnes vielleicht kleinlich und überflüssig erscheinen mag, so wird doch die Erfahrung jeden dahin belehren, daß der Besitz einer geordnet erhaltenen und richtig versehenden ‚Commissionstasche‘ nicht nur Bequemlichkeit bietet und Raschheit sichert, sondern auch oft die alleinige Ursache glücklichen Erfolges sein wird.“⁷ – Gewiss, auch heute noch ist es von Wichtigkeit, das nötige Instrumentarium rasch am Tatort zur Verfügung zu haben, erst recht galt dies aber für die Zeit um 1900, als Autos selten und Hubschrauber noch gar nicht vorhanden waren, sodass bei einem verspäteten Nachbringen von Ausrüstungsgegenständen der Tatort bereits verändert und die Leiche schon verwest sein möchte. Also galt es, vom Schreibpapier (man nehme „bestes Schreibpapier“, denn „auf auswärtigen Commissionen soll man nie das gewöhnlich schlechte Kanzleipapier benützen, Anstände rächen sich schwer!“⁸) bis zum Schrittzähler alles Mögliche in die Tasche zu packen: die üblichen Formulare in ausreichender Anzahl (Zeugen- und Beschuldigtenprotokolle, Haftbefehle, Begräbnisscheine etc.), Miniaturausgaben des Strafgesetzes und der Strafprozeßordnung, Schreibwerkzeug, Nigrosin (ein wasserlösliches Anilinschwarz), Zirkel, Pauspapier, Gips, Öl, Siegellack, zwei Glasrörchen (zum Aufnehmen von kleinen und kleinsten Sachbeweisen), Kompass, Bürste, Zündhölzer, Seife, Lupe, Pinsel, Klebemittel, Seidenpapier und natürlich das Amtssiegel. Dies ist beileibe keine erschöp-

⁶ Hans Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter, Polizeibeamte, Gendarmen u.s.w. (Graz 1893), S. 74–78.

⁷ Gross, Handbuch, S. 74.

⁸ Gross, Handbuch, S. 74.



Abb. 2: Der „Tatortkoffer“ des Hans Gross Kriminalmuseums; Inv.-Nr. KM.O.1395
[Foto: Hans Gross Kriminalmuseum/Jürgen Tremer]

fende Aufzählung – wie ein umfassend ausgestatteter Bastelkönig oder MacGyver⁹ sollte der Kriminalist am Tatort erscheinen, um ohne Umschweife z.B. Schuhabdrücke, Fingerabdrücke, Abklatsche und Blutspuren sicheren anfertigen zu können. Die Liste der mitzuführenden Objekte wurde von Auflage zu Auflage des „Handbuchs für Untersuchungsrichter“ immer länger, sodass die zunächst aus einer Offizierssäbeltasche entwickelte Commissionstasche schließlich zu einem veritablen Tatortkoffer anwuchs. Lange könnte man nun die vielen Verwendungszwecke all dieser Utensilien erörtern, doch fehlt hier dafür der Platz. Nur zwei Dinge seien hier erwähnt, die man prima vista wohl kaum in einem Tatortkoffer vermuten würde: Gross bestand darauf, stets eine wohl gefüllte Dose mit Bonbons dabei zu haben; fragt man heute bei Führungen z.B. Schüler nach dem vermuteten Zweck dieser Süßigkeiten, so hört man manchmal, die Zuckerl seien dazu da, den Leichengestank zu übertünchen – dies ist falsch, wiewohl Gross auch für diesen Zweck ein Mittel dabei hatte (dazu gleich mehr). Die Bonbons aber waren für Kinder gedacht:

„So ist es zu empfehlen, eine kleine Schachtel mit Bonbons mitzunehmen, zu Bestechungsversuchen. Hat man draußen kleine Kinder zu vernehen, so hat man in der Regel weder Zeit noch Lust, sich mit kleinen schmutzigen

9 Wer diesen basteltechnischen Allesverwerter nicht aus dem TV kennt, sei verwiesen auf: <https://de.wikipedia.org/wiki/MacGyver> (zuletzt eingesehen am 15.3.2017).



Abb. 3: Detailaufnahme des „Tatortkoffers“:
Dose mit Bonbons
[Foto: Hans Gross
Kriminalmuseum/
Johann Leitner]

Bengeln herumzuplagen, um eine vielleicht sehr wichtige Zeugenaussage zu erlangen. In solchen Fällen thut ein Bonbon, mit dem man den kleinen Zeugen besticht, oft gute Wirkung: aus einem heulenden, sich verkriechenden Kinde wird durch dieses einfache Mittel ein tapfer erzählender, zuverlässlicher Zeuge gemacht.¹⁰

Heutzutage sind Bonbons für Kinder etwas weit Alltäglicheres, als es zu Grossens Zeiten der Fall war; heutige Polizisten verwenden, wie mir von solchen mitgeteilt wurde, stattdessen die für die Tatortarbeit mitgeführten Latexhandschuhe, um mit bockigen Kindern ins Gespräch zu kommen – aufgeblasen und mit einem aufgezeichneten Gesichtchen sehen die aus, wie ein Punker-Kopf, wobei der Daumen die Nase darstellt. Festzuhalten bleibt hier, dass Gross, ganz anders als die meisten Kriminalwissenschaftler um 1900, Kinder als brauchbare, ja geradezu besonders wertvolle Zeugen erachtete, man müsse sie nur richtig zu befragen wissen.¹¹

Des Weiteren fand sich ein kleines Kruzifix im Tatortkoffer, flankiert von zwei kleinen, dünnen Kerzen. Auch hier wissen die zum Zweck dieser Gegenstände befragten Schüler bisweilen abenteuerliche Antworten; zur Abwehr von Vampiren sei das Kruzifix da, so wird etwa vermutet, oder zur Einsegnung von Leichen, da könne man sich dann den Pfarrer ersparen. Weit gefehlt, Hans Gross hatte da durchaus einen vernehmungstechnischen

10 Gross, Handbuch, S. 77.

11 Vgl. Sonja Maria Bachhiesl, Hans Gross und die Kinder, in: Christian Bachhiesl, Sonja Maria Bachhiesl, Stefan Köchel (Hrsg.), Problemfelder der Kriminalwissenschaft. Interdisziplinäre Einsichten (= Austria: Forschung und Wissenschaft interdisziplinär, Bd. 13) (Wien u. a. 2017), S. 143–156.



Abb. 4: Detailaufnahme des „Tatortkoffers“: sog. Schwurgarnitur [Foto: Hans Gross Kriminalmuseum/ Johann Leitner]

Zweck im Auge. Man bedenke bei der Lektüre der folgenden Passage, dass die Religiosität vor etwa hundert Jahren um einiges ausgeprägter war als heute – ältere Frauen zum Beispiel mochten ihre wildernden Söhne unvereidigt decken, unter Eid befragt aber rückten die altersmäßig dem Himmel schon näheren Damen dann vielleicht doch mit der Wahrheit heraus. Hören wir Hans Grossens Wortlaut zu der Vereidigungsthematik:

„Wachskerzen von Fingerlänge und -Dicke sind oft nöthig, um bei einbrechender Nacht, oder wenn finstere Räumlichkeiten zu erleuchten sind, nicht in Verlegenheit zu kommen. Außerdem kann man in die Lage gerathen, schwer Verletzte etc. beeiden zu müssen und oft fehlt es dann an Leuchtern, Kerzen und Cruzifix. Als solches benützte ich stets ein ganz flaches, wenige Zoll hohes, aus Messing gepreßtes Kreuzlein mit dem Bildnis des Erlösers. Vor demselben hat manch ein Sterbender in einsamer Hütte oder im Walde geschworen, und niemand hat behauptet, es muß ein großes Kanzleicruzifix vorhanden sein.“¹²

Als Abschluss der Ausführungen zum Tatortkoffer sei auf den oben erwähnten Leichengestank und dessen Übertünchung zurückgekommen. Nicht Bonbons wurden für diesen Zweck verwendet, sondern Rauchwaren – der Tabak trug also seinen Teil zur Verbrechensauffklärung bei. (Bei den heutigen strengen Rauchverboten wäre wohl so mancher Fall ungelöst geblieben.) Man sieht, dass Hans Gross nicht nur die Kriminaltechnik im Auge hatte, sondern auch die bisweilen banal anmutenden Lebensumstände des Kriminelisten – es gilt bei der Bekämpfung des Bösen an alles zu denken:

12 Gross, Handbuch, S. 76.

„Von ähnlicher Bedeutung [wie ein mitzuführendes Kopfwehpulver] können für Raucher einige Reserve-Cigarren sein, da man oft in der Eile seine Cigarrentasche vergessen oder schlecht gefüllt hat. Eine Obduction ohne Rauchen ist zum mindesten für uns Juristen selbst bei großer Erfahrung recht lästig. Endlich ist es räthlich, ein paar warme Strümpfe in der ‚Commissionstasche‘ zu haben, um wechseln zu können, wenn man nasse Füße bekommen hat. Auch dieses alles sind Kleinigkeiten, im gegebenen Falle sind sie aber wichtig, weil sie allein es möglich machen, daß der UR. seine fünf Sinne beisammen hat.“¹³

Bei erfolgreichen Kriminalisten mag der Laie einen sechsten Sinn vermuten, der die Fallaufklärung voranbringt. Hans Grossens Beschränkung auf die fünf nachweisbaren Sinne verdeutlicht, dass er der naturwissenschaftlichen Exaktheit verpflichtet war und daher intuitive Eingebungen als nicht weiter relevant erachtete. Dafür sollte alles auch noch so am Rande Interessierende exakt erfasst und eingehend erwogen werden, denn Genauigkeit und Aufmerksamkeit seien viel wichtiger als ahnungsvolles Herumspinnen.¹⁴ Der Tatortkoffer sollte für die exakte Arbeit des Kriminalisten die Grundlage sein, und als solche wurde er in der Folgezeit auch weiterentwickelt,¹⁵ bis hin zu den heutigen Spezialfahrzeugen der Tatortanalytiker – und so wurde er zu einem Symbol der naturwissenschaftlich ausgerichteten Kriminalwissenschaft. Als Beispiel für die Erfassungs- und Kategorisierungswut der sogenannten exakten Wissenschaften und damit als Sinnbild für die umfassende Wissensgesellschaft wird er auch heute noch angesehen, sozusagen als eines der zentralen Bezugsobjekte im Hans Gross Kriminalmuseum, das seinerseits ein „Mekka der Moderne“ darstellt.¹⁶

13 Gross, Handbuch, S. 78.

14 Vgl. dazu Bachhiesl, Hans Gross und die Anfänge einer naturwissenschaftlich ausgerichteten Kriminologie; Peter Becker, Zwischen Tradition und Neubeginn: Hans Gross und die Kriminologie und Kriminalistik der Jahrhundertwende, in: Albrecht Götz von Olenhusen, Gottfried Heuer (Hrsg.), Die Gesetze des Vaters. 4. Internationaler Otto Gross Kongress (Marburg an der Lahn 2005), S. 290–309.

15 Eine solche Weiterentwicklung, die „Kriminaltechnik-Tasche klein“ aus der DDR, wurde dem Hans Gross Kriminalmuseum im Dezember 2015 vom Bund Deutscher Kriminalbeamter, Sektion Frankfurt (Oder), zum Geschenk gemacht; vgl. Harald Bröer, Die Bedeutung und Nachwirkungen von Hans Gross für die Kriminalistik des 21. Jahrhunderts, in: Christian Bachhiesl, Sonja Maria Bachhiesl, Stefan Köchel (Hrsg.), Problemfelder der Kriminalwissenschaft. Interdisziplinäre Einsichten (= Austria: Forschung und Wissenschaft interdisziplinär, Bd. 13) (Wien u. a. 2017), S. 215–266, 234f.

16 Vgl. Peter Becker, Kriminalmuseum, Graz: Der praktische Blick am Tatort, in: Hilmar Schmundt, Miloš Vec, Hildegard Westphal (Hrsg.), Mekkas der Moderne. Pilgerstätten der Wissensgesellschaft (Köln u. a. 2010), S. 348–353.

2. Das Tatortrelief

Hatte der Kriminalist seine sieben Sachen beisammen und den Tatortkoffer wohl befüllt, so konnte er einen Kriminalfall vor Ort so akribisch durchleuchten, dass die Lösung bald gefunden war. Es war jedoch ein anderes, die einmal erlangte Einsicht in kriminelle Kausalketten auch so zur Darstellung zu bringen, dass Richter und Geschworene davon überzeugt waren. Liest man die Anklageschriften aus der Zeit um 1900, so erhält man bisweilen den Eindruck, dass manche Staatsanwälte Anleihen bei geschickten Romanschreibern genommen haben, so fesselnd und eindringlich werden die Handlungsstränge und die Charaktere und Lebensumstände der Delinquenter erzählt.¹⁷ Aber die Macht des Wortes reichte manchmal nicht aus, um das Gericht zu überzeugen, und so setzte Hans Gross auf die Wirkmächtigkeit von bildlichen Darstellungen – aber nicht von bloß zweidimensionalen Bildern, sondern auch von dreidimensionalen Modellen. Dabei handelt es sich nicht um Modelle von Tatorten im engeren Sinne, also von Räumlichkeiten oder engumgrenzten Plätzen, in oder an denen ein Verbrechen begangen worden war (wenn auch solche Modelle bisweilen erstellt wurden¹⁸), sondern um Modelle ganzer Landschaften, die den Tatort in einem weiteren Kontext anschaulich machen sollen: Angaben von Zeugen oder Verdächtigen betreffend Entfernung, Wegstrecken, Ereignisabläufe etc. konnten so im Hinblick auf ihre Plausibilität optisch überprüft werden, und dem Gericht war es möglich, gewissermaßen aus der Vogelperspektive einen Überblick über landschaftsbezogene Sachverhalte zu gewinnen, der sogar der Besichtigung vor Ort überlegen war. Außerdem konnte so die Situation am Tatort und in seiner Umgebung sozusagen ‚eingefroren‘ werden, sodass sie auch geraume Zeit nach der Tatbegehung noch nachvollzogen werden konnte, auch wenn in der Realität mittlerweile schon Veränderungen stattgefunden hatten.¹⁹

In seinem „Handbuch für Untersuchungsrichter“ gibt Gross genaue Anweisungen, wie ein solches Landschaftsrelief anzufertigen ist: Basis für ein solches Relief müsse stets eine ordentliche Karte sein, am besten eine aktuelle militärische Generalstabskarte. Skizzen von Geländeausschnitten

17 Zitate aus solchen quasi-literarischen Anklageschriften finden sich in: Christian Bachhiesl, Ingeborg Gartler, Andrea Nessmann, Jürgen Tremer, Räuber, Mörder, Sittenstrolche. 37 Fälle aus dem Kriminalmuseum der Karl-Franzens-Universität Graz (Graz 2013).

18 Vgl. E. von Kármán, Kriminalistische Beiträge: V. Zum „Modellieren“, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 55, 1–2 (1913), S. 1–8.

19 Ausführlich zu den Tatortmodellen und Landschaftsreliefs vgl. Lydia Maria Elek, Dreidimensionale Visualisierung in der frühen Kriminalwissenschaft. Die Tatortreliefs des Hans-Gross-Kriminalmuseums Graz (Masterarb. Univ. Graz 2016).

wie auch von Innenräumen müsse der Kriminalist selbst anfertigen, wiederum nach den Standards der militärischen Kartenerstellung.²⁰ Aufbauend darauf sollte nun das „Modellieren von Reliefkarten, d.h. plastischen Skizzen von Landschaftsdarstellungen“²¹ ins Werk gesetzt werden. Gross erläutert penibel, wie ein solches Landschaftsmodell aus Gips, Lehm und Pappe anzufertigen ist und welche handwerklichen wie kartographischen Finessen dabei zu beachten sind. Vom zu wählenden Maßstab über die korrekte Übertragung von Höhenlinien bis hin zur Farbgebung der Oberfläche und der Kennzeichnung von Gebäuden, Wegen und Feldern werden genaue Angaben gemacht – Exaktheit war ein Leitwert der Gross'schen Erkenntnisfindung. Die Mühe aber lohne sich jedenfalls: „Ich behaupte nicht, daß die ganze Arbeit allzuleicht und rasch herzustellen ist, ich rate auch nur, sie zu machen, wenn der Fall sehr wichtig ist und wenn von der Localfrage viel abhängt. Wer aber eine Reliefskizze für solche Fälle macht, wird sich durch den Erfolg gewiß belohnt sehen.“²²

Im Hans Gross Kriminalmuseum sind drei solcher Landschaftsreliefs erhalten geblieben;²³ zwei davon sind mit zumindest teilweise erhaltenen Aktenbeständen verbunden, sodass sie sich mit konkreten Fällen in Bezug setzen lassen – die Reliefs zum 1904 verübten „Mord auf der Pretulalpe“²⁴ und zum 1884 erfolgten Mord an Joachim Ochensberger. Dem letztgenannten Fall wollen wir uns kurz widmen, um zu sehen, ob die Anfertigung einer Reliefskizze tatsächlich zum Erfolg geführt hat: In Vertretung eines Richters, der seinen wohlverdienten Urlaub angetreten hatte, übernahm Hans Gross im September 1884 die Ermittlungen im Falle des erschlagenen Keuschlers Joachim Ochensberger in Amasegg im Sprengel des Bezirksgerichtes Birkfeld in der Steiermark. Der Tat verdächtigt wurde ein gewisser Eustach Holzbauer, der unweit vom Tatort wohnte und mit dem Opfer verfeindet war. Gross wertete die vorhandenen Spuren aus, die Sachbeweise ergaben jedoch kein kohärentes Bild. Gross fertigte nun ein Tatortrelief an, um die Geländebeziehungen und Wegstrecken zu veranschaulichen und die Aussagen der vernommenen Zeugen betreffend die Wegzeiten überprüfen zu können. Für die Verurteilung des Eustach Holzbauer war aber letztlich

20 Vgl. Gross, Handbuch, S. 272–285.

21 Gross, Handbuch, S. 285.

22 Gross, Handbuch, S. 287.

23 Es handelt sich dabei um die Tatortreliefs zu den Fällen: Eustach Holzbauer, Inv.-Nr. KM.O.134 (orig. Inv.-Nr. 322); Dreifacher Raubmord in Ločič, Inv.-Nr. KM.O.156 (orig. Inv.-Nr. 1005); Mord auf der Pretulalpe, Inv.-Nr. KM.O.1137 (orig. Inv.-Nr. 1148). Vgl. dazu Elek, Dreidimensionale Visualisierung.

24 Vgl. dazu Bachhiesl, Gartler, Nessmann, Tremer, Räuber, Mörder, Sittenstrolche, S. 32–33.



Abb. 5: Das Tatortrelief zur Mordsache Eustach Holzbauer [Foto: Hans Gross Kriminalmuseum/ Johann Leitner]

nicht das Relief entscheidend, sondern vielmehr der Zeugenbeweis, denn zwei Dienstboten hatten ausgesagt, dass die hölzerne Butte, in der der Leichnam des Opfers transportiert worden war, dem Holzbauer gehörte. Auch wenn einiges an der Beweisführung unklar und lückenhaft war, wurde der mit der gesamten Nachbarschaft zerstrittene Holzbauer wegen Mordes zum Tod durch den Strang verurteilt. Das Urteil wurde dann aber in eine zwanzigjährige Kerkerhaft umgewandelt, von der Holzbauer sieben Jahre absitzen musste, bevor es aufgrund neuer Zeugenaussagen zu einer Wiederaufnahme kam, aufgrund welcher er im Jahre 1892 aus der Haft entlassen wurde. Holzbauer war also zu Unrecht verurteilt worden, trotz aller kriminalistischen Akribie und trotz des schönen Landschaftsreliefs.²⁵ So gewiss, wie von Gross vermutet, ließ sich die Wahrheit nicht herausfinden, auch nicht mithilfe eines Tatortreliefs. Auch präzise erhobene und veranschaulichte Fakten bedürfen letztlich der richtigen Interpretation durch das Gericht. Der von Hans Gross favorisierte Sachbeweis findet eben doch seine Grenzen in seiner notwendigen hermeneutischen Erschließung.

25 Ausführlich zum Fall Eustach Holzbauer vgl. Elek, Dreidimensionale Visualisierung, S. 40–46; Thomas Mühlbacher, Der Staatsdiener Hans Groß, in: Christian Bachhiesl, Gernot Kocher, Thomas Mühlbacher (Hrsg.), Hans Gross – ein „Vater“ der Kriminalwissenschaft. Zur 100. Wiederkehr seines Todestages (= Austria: Forschung und Wissenschaft interdisziplinär, Bd. 12) (Wien u. a. 2015), S. 63–154, bes. 90–133. Dieser Fall ist in der lokalen Bevölkerung bis heute präsent, vgl. Gernot Kocher, Thomas Mühlbacher u. a., Der böse Stacher... oder: Hans Gross und der Mordfall aus Gasen. Ein Film des Institutes für Österreichische Rechtsgeschichte und europäische Rechtsentwicklung und des Hans-Gross-Kriminalmuseums, Universität Graz, anlässlich einer Ausstellung mit dem Titel „Sherlock's Onkel. Die Spuren des Dr. Gross.“ vom 26. März 2013 bis zum 14. Juli 2013 im Kleist-Museum in Frankfurt an der Oder (Graz 2013).

3. Forensische Photographien

Um 1900 war die Photographie noch recht jung, genoss aber schon eine hohe Reputation. Die Kriminalwissenschaft stürzte sich wie viele andere Wissenschaftszweige auch auf diese neue Technik, mit der auf schnelle Weise präzise Bilder hergestellt werden konnten. Die Photographie fand Verwendung bei der Identifizierung von Kriminellen, bei der Sicherung von (vergänglichem) Beweismaterial, bei der Dokumentation von Situationen am Tatort etc.²⁶ Die Möglichkeiten und Limitationen der Photographie wurden in der Kriminalwissenschaft breit diskutiert,²⁷ und die Photographie wurde als neues Medium in der Spurensicherung und als neues Beweismittel in das aus Zeugenaussagen, Geständnissen, *corpora delicti*, Autopsie und (gegebenenfalls mit Skizzen versehenen) Protokollen bestehende Repertoire der kriminalwissenschaftlichen und forensischen Instrumentarien integriert. Die Historikerin Christine Karallus spricht von der „Ankoppelung des optischen Empirismus an den protokollarischen“.²⁸ Auch Hans Gross huldigte dieser neuen Spielart des „optischen Empirismus“; er hielt die Photographie weder für eine Kunst noch für eine Wissenschaft, sah in „diese[r] lichtgeborne[n] Kenntnis“ aber eine äußerst wertvolle Dienerin von beiden: „Heute schon können wir sagen, es gibt keine Kunst, keine Wissenschaft, die sich der Photographie nicht bedient, die ihr nicht wertvollen, durch nichts zu ersetzenden Nutzen verdankt. In glänzender Weise zeigt sich die Leistungsfähigkeit der Photographie der Strafrechtpflege gegenüber [...]“²⁹ Hier lässt sich doch eine gehörige Portion des „anfänglich grenzenlosen Optimismus in die Leistungsmöglichkeiten der Fotografie“³⁰ heraushören, den Wissenschaftler verschiedenster Couleur

26 Zur kriminalwissenschaftlichen Verwendung der Photographie vgl. Peter Becker, Dem Täter auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminalistik (Darmstadt 2005), S. 65–88; Miloš Vec, Die Spur des Täters. Methoden der Identifikation in der Kriminalistik (1879–1933) (= Juristische Zeitgeschichte, Abt. 1, Bd. 12) (Baden-Baden 2002), S. 25–31; Bachhiesl, Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft, S. 101–113.

27 Mit der Photographie setzten sich u.a. auseinander: Friedrich Paul, Handbuch der kriminalistischen Photographie für Beamte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Sicherheitsbehörden (Berlin 1900); Otto Klatt, Die Körpermessung der Verbrecher nach Bertillon und die Photographie als die wichtigsten Hilfsmittel der gerichtlichen Polizei sowie Anleitung zur Aufnahme von Fussspuren jeder Art (Berlin 1903); Rodolphe Archibald Reiss, La photographie judiciaire (Paris 1903).

28 Christine Karallus, Zwischen Kriminalistik und Justiz. Zur Konjunktur der Fotografie als Evidenzstrategie, in: Berichte zur Wissenschaftsgeschichte 28 (2005), S. 215–226, 223.

29 Gross, Handbuch, S. 130.

30 Thomas Kleinknecht, Die Fotografie – ein neues Bildmedium im Wissenschaftspanorama des 19. Jahrhunderts. Einführung in das Symposium, in: Berichte zur Wissenschaftsgeschichte 28 (2005), S. 103–113, 107.